

Sicheres Radfahren

Es ist auf öffentlichen Straßen verboten ...

- freihändig zu fahren
- die Füße während der Fahrt von den Pedalen zu nehmen
- sich an andere Fahrzeuge anzuhängen
- Wettfahrten zu veranstalten, außer auf den entsprechenden reservierten Zonen
- nebeneinander zu fahren

Zulässige Verkehrsflächen

Verkehrsflächen	Radfahrer
Gehsteig	NEIN
Gehweg	NEIN
Radweg	JA
Radspuren	JA
Kombinierter Geh- und Radweg	JA
Wohnstraße	JA
Fußgängerzone	NEIN

Denke daran, es geht um deine Gesundheit, denn ...

ein frontaler Zusammenstoß mit einem Auto (PKW 35 km/h – Radfahrer 15 km/h – Aufprallgeschwindigkeit 50 km/h) entspricht einem Sprung von einem 10-Meterbrett in ein leeres Becken!

Ein 25 km/h Sturz entspricht einem Kopfsprung aus 2,5 m auf Beton!



Liebe Radfahrerinnen und Radfahrer!

Das Radfahren zählt zu den beliebtesten Sport- und Freizeitbeschäftigungen. Jedoch gelten Rad fahrende Kinder im Straßenverkehr als besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer.

Jährlich verletzen sich bei Radfahrn-fällen zahlreiche Kinder auf den Südtirol-er Straßen. Kinder zwischen dem fünften und vierzehnten Lebensjahr sind am stärksten betroffen. Von den bei Radfahrn-fällen schwerver-letzten Kindern tragen nicht einmal 10% einen Fahrradhelm. Das Risiko eine Kopfverletzung zu erleiden, würde beim Tragen eines Helmes um 85% reduziert werden.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass ein korrektes Ver-halten der Erwachsenen im Straßenverkehr, eine Vorbildfunktion für Kinder darstellt!

Mit diesem Falblatt will das Assessorat für Gesundheitswesen die Bevölkerung über die Sicherheitsmaßnahmen im Straßenverkehr in-formieren, um die Verkehrsunfälle mit dem Fahrrad zu reduzieren, in welche die Kinder verwickelt sind.

Schützen Sie die Gesundheit der Kinder!

Der Landesrat für Gesundheitswesen – Dr. Otto Saurer

NÜTZLICHE ADRESSEN:

Notruf

AUSKÜNFTE:

Abteilung Pädiatrie der vier Sanitätsbetriebe
Vorsorgedienste der Gesundheitssprengel

Mit freundlicher Genehmigung



Sicheres Radfahren



Einige korrekte Verhaltensregeln für Radfahrer

- Ein korrektes Verhalten der Erwachsenen im Straßenverkehr hat immer Vorbildfunktion für Kinder!
- Achtung auf die Kleinen.
- Die Straßenverkehrsregeln beachten.
- Niemals rechts überholen!!
- Das Wechseln der Richtung durch Heben des rechten bzw. linken Arms rechtzeitig und klar anzeigen.
- Lange, herabhängende Schals und dergleichen können in die Räder gelangen und zur tödlichen Falle werden.
- Bei Regen keinen Regenschirm benutzen.

Der Fahrradhelm: Was ist wichtig?

- Helme müssen gut passen! Kaufen Sie lieber einen etwas größeren Helm und passen Sie diesen der individuellen Kopfgröße durch die mitgelieferten Schaumgummikissen an. Somit kann der Helm über mehrere Jahre getragen werden.
- Der Helm darf nicht drücken oder rutschen. Die Stirn, die Schläfe und der Hinterkopf - die Aufprallpunkte bei einem Unfall - muss der Helm besonders schützen. Der Kinnriemen soll einen festen Halt am Kopf gewährleisten. Die Ohren müssen frei bleiben, auch das Gesichtsfeld darf nicht eingeschränkt werden.
- Helme mit hellen Farben und reflektierendem Dekor werden im Verkehr leichter gesehen!
- Nach einem Sturz hat der Helm seinen „Dienst“ getan, sollten auch keine Sprünge sichtbar sein. Der Helm hat an der Aufprallmarke seine Dämmwirkung verloren. Ein neuer Helm ist erforderlich!

Fahrradanhänger zum Personentransport

- Fahrradhelm und Gurt schützen Ihr Kind bei einem Unfall.
- Achten Sie darauf, dass die Kinder nicht in die Speichen greifen, sich nicht hinausbeugen und mit den Beinen nicht mit der Fahrbahn in Kontakt kommen können.
- Lange, herunterhängende Schals und dergleichen können in die Räder gelangen und zur tödlichen Falle werden.

Was besagt das Gesetz?

Auszug aus Art. 68 der Straßenverkehrsordnung

Fahrradausrüstung

Ein Fahrrad muss unbedingt ausgestattet sein mit:



- 1 zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen;
- 2 einer Klingel;
- 3 einem weißen oder gelben Scheinwerfer vorne;
- 4 einem roten Scheinwerfer hinten;
- 5 einen roten Rückstrahler hinten;
- 6 vier gelben Rückstrahlern an den Pedalen;
- 7 zwei gelben Rückstrahlern an jedem Rad.

Bei Tageslicht können Fahrräder auch ohne Lichtvorrichtungen verwendet werden, außer unter besonderen Bedingungen.



Kindersitze

Jeder Kindersitz, der in den Verkehr gebracht wird, muss ausgestattet sein mit:



- 1 einem Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann;
- 2 einem höhenverstellbaren Beinschutz;
- 3 einem Fixierriemen für die Füße;
- 4 einer Rückenlehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt;
- 5 Armlehnen.

Der für ein mitfahrendes Kind bestimmte Sitz muss mit dem Fahrradrahmen fest verbunden sein. Der Sitz ist hinter dem Sattel so anzubringen, dass der Fahrer nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann. Es darf nur ein Kind auf dem Fahrrad mitgenommen werden.